

Satzung der Stadt Lommatzsch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (Sächs GVBl. S. 349, 358) und § 6 der Verordnung des SMI über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 1998 S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 18.02.2016, geändert am 01.09.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lommatzsch, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsvorschriften,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lommatzsch erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Lommatzsch – dem „Lommatzscher Anzeiger“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese dadurch bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. und hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Punkt 3.

§ 4 Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden.
- (2) Durch Aushang, öffentlichen Ausruf oder in sonst geeigneter Weise, wie z.B. Flugblatt, kann die Notbekanntmachung erfolgen, wenn besondere Umstände es erfordern, wie z.B. allgemeine Nichtverfügbarkeit des Internetzugangs, Katastrophenfälle u. ä.

- (3) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes „Lommatzscher Anzeiger“ vollzogen.
(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 a Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lommatzsch, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschrift vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Lommatzsch veröffentlicht werden.
(2) Das Amtsblatt der Stadt Lommatzsch kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lommatzsch www.lommatzsch.de in elektronischer Form zum Abruf bereit gestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 02.09.2016 entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lommatzsch vom 18.02.2016 sowie der Änderung vom 01.09.2016. Die 1. Änderung tritt am 10.09.2016 in Kraft.

Anita Maaß

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

